

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote („Lieferungen und Leistungen“) zwischen CG Rail als Auftragnehmer („CG Rail“) und dem Kunden als Auftraggeber („AG“). Die AVB gelten nur, wenn der AG ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CG Rail in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CG Rail ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn CG Rail in Kenntnis der AGB des AG die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CG Rail maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

- Die Angebote von CG Rail sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem AG Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen sich CG Rail Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- Die Bestellung der Lieferungen und Leistungen durch den AG („Auftrag“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist CG Rail berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen.
- Die Annahme durch CG Rail erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als zustande gekommen.

### § 3 Liefer- und Leistungsfrist

- Von CG Rail im Angebot genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- CG Rail kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des AG – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, wenn der AG seinen vertraglichen Vereinbarungen CG Rail gegenüber nicht nachkommt.
- Sofern verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die CG Rail nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der AG hierüber unverzüglich informiert und ihm gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist CG Rail berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des AG wird unverzüglich erstattet.
- Der Eintritt des Liefer- oder Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AG erforderlich. Gerät CG Rail in Liefer- oder Leistungsverzug, so kann der AG pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung. CG Rail bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AG gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche des AG aufgrund des Liefer- oder Leistungsverzugs von CG Rail (Ersatzansprüche für Mehraufwendungen, Entschädigungsansprüche) anzurechnen.
- Die Rechte des AG gem. § 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von CG Rail, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CG Rail berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den AG über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr

- bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der AG in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, vom AG zu vertretenden Gründen, so ist CG Rail berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware bzw. 10% bei endgültiger Nichtabnahme.
  4. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von CG Rail (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche von CG Rail aufgrund des Annahmeverzugs des AG (Ersatzansprüche für Mehraufwendungen, Entschädigungsansprüche) anzurechnen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass CG Rail überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- ## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen
1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend und gilt für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach § 2. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gesetzlich vom AG geschuldeten Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung zusätzlich ausgewiesen und berechnet. Lagergebühren sind nicht enthalten und werden separat berechnet.
  2. Die Preise sind auf der Basis des Auftrags für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach § 2 einschließlich der beschriebenen Geräte und technischen Bedingungen kalkuliert. Bei Teilbeauftragung oder Bestellungen nur einzelner Komponenten sowie technischer Änderungen ist CG Rail berechtigt, Preis Anpassungen vorzunehmen. Eventuell notwendige außervertragliche Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert vergütet.
  3. Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der AG die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom AG gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der AG.
  4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Banküberweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers maßgeblich. Die Rechnung gilt spätestens innerhalb von drei Tagen nach Versendung durch CG Rail als zugegangen.
  5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der AG in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. CG Rail behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. CG Rail ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt CG Rail spätestens mit der Auftragsbestätigung.
  7. Dem AG stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung und Leistung bleiben die Gegenrechte des AG insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.
  8. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, so ist CG Rail nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann CG Rail den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- ## § 6 Eigentumsvorbehalt
1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält CG Rail sich das Eigentum an den Lieferungen und Leistungen vor. Vom Eigentumsvorbehalt umfasst sind insbesondere auch etwaig entstehende Geistige Eigentumsrechte und Know-How, wenn solche Rechte von CG Rail auf den AG im Rahmen des Vertrages übertragen werden sollen.
  2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen, Leistungen und Rechte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat CG Rail unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die CG Rail gehörenden Waren erfolgen.
  3. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CG Rail berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; CG Rail ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Kaufpreis nicht, darf CG Rail diese Rechte nur geltend machen, wenn dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden ist oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
  4. Der AG ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CG Rail als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt CG Rail Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das

entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an CG Rail ab. CG Rail nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG neben CG Rail ermächtigt. CG Rail verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CG Rail nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und CG Rail den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann CG Rail verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist CG Rail in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von CG Rail um mehr als 10%, wird CG Rail auf Verlangen des AG Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

## § 7 Mängelansprüche des AG

1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Beim Kauf von Waren gilt folgendes: CG Rail haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der AG bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den AG oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen (§§ 377, 381 HGB). Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom AG genehmigt, wenn CG Rail nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom AG genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge CG Rail nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der AG die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Ansprüche des AG auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
4. Die Haftung für Folgeschäden eines Mangels, wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Folgeschäden eines Mangels nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei

bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

## § 8 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CG Rail bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet CG Rail – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CG Rail, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden CG Rail nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn CG Rail die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des AG (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9 Schutzrechte Dritter

CG Rail übernimmt keine Haftung dafür, dass Lieferungen und Leistungen nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. CG Rail wird den AG jedoch unverzüglich benachrichtigen, wenn derartige Schutzrechte Dritter bekannt werden.

## § 10 Verjährung

1. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab Lieferung und Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch CG Rail oder seiner Erfüllungshelfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

## § 11 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Bestellung Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein

zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

Jeder Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann die Pflicht zum Schadensersatz begründen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) sowie die Strafbarkeit der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG wird besonders hingewiesen.

## **§ 12 Datenschutz**

CG Rail und der AG sind zur Beachtung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Es ist ihnen demnach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder zu benutzen.

## **§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Das zwischen CG Rail und dem AG bestehende Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
2. Ist der AG Kaufmann i.S.d. § 1 Abs. 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte in Dresden für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können CG Rail oder der Kunde Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle technischen Dokumente werden in Deutsch übergeben, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Sollte eine der Bestimmungen der AVB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.
3. Soweit der Vertrag oder die AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen Bestimmungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages und dem Zweck der AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version der AVB hat die deutsche Version Vorrang.